



Verfahrensordnung für Hinweise entlang der Lieferkette von DS Smith

Vorwort

DS Smith ist sich seiner Verantwortung in der Gesellschaft sowie gegenüber seinen Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern bewusst und möchte dieser gerecht werden. Deshalb baut DS Smith Geschäftsbeziehungen auf der Basis seiner Kernwerte auf – wir möchten verantwortungsvoll, anspruchsvoll, vertrauenswürdig, vorausschauend und ausdauernd sein – und werden das auf eine sozial- und umweltverträgliche Weise tun. Von allen DS Smith-Mitarbeitern, Zeitarbeitern (soweit nach lokalem Recht zulässig), nicht geschäftsführenden Direktoren, Aktionären, (un-)mittelbaren Lieferanten sowie weiteren Stakeholdern wird erwartet, dass alle geltenden Vorgaben zum Thema Menschen- und Umweltrecht eingehalten und die Geschäfte des Unternehmens auf legale und ethische Weise geführt werden, wie in unserem Verhaltenskodex beschrieben.

DS Smith ist sich jedoch bewusst, dass es nichtdestotrotz Risiken geben und zu Verstößen kommen kann. Um diese Risiken zu minimieren und damit Verstöße zu verhindern hat DS Smith auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein Hinweisgebersystem etabliert. Hierüber können jederzeit Missstände, sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch den Geschäftsbereich von (un-)mittelbaren Lieferanten betreffend, gemeldet werden.

Hinweisgebende Personen helfen maßgeblich, gesellschaftliche und rechtsstaatliche Werte zu bewahren und tragen damit auch zum Erfolg von DS Smith bei.

Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?

Sie sollten Ihre Bedenken über jegliches Fehlverhalten oder unethisches Verhalten in gutem Glauben, aus unparteiischer Basis und zusammen mit allen spezifischen und relevanten Informationen insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu den Schwerpunkten von Verstößen gegen Menschenrechte sowie Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes melden. Im Folgenden finden Sie Arten von Angelegenheiten, die ein Fehlverhalten oder unethisches Verhalten darstellen können und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen:

- das Begehen oder wahrscheinliche Begehen einer Straftat; oder
- die Nichteinhaltung einer Pflicht nach nationalem oder internationalem Recht oder Aufsichtsrecht; oder
- die Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit eines Einzelnen; oder
- Bedrohung von schwerwiegender Schädigung des öffentlichen Interesses; oder
- Belästigung von Angestellten oder Zeitarbeitern (sofern es eine lokale Richtlinie für Mobbing und Belästigung gibt, sollten alle Beschwerden gemäß dieser Richtlinie vorgebracht werden); oder
- ein Schaden für die Umwelt; oder
- ein Fehlurteil; oder
- Betrug oder finanzielle Unregelmäßigkeit; oder
- die Erleichterung von Steuerhinterziehung; oder
- Erpressung, Korruption oder Bestechung; oder
- Sklaven- oder Menschenhandel; oder
- absichtliche Verschleierung in Bezug auf jegliche in den Ziffern 1 bis 11 beschriebene Handlungen oder Versäumnisse; oder
- Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, dazu gehören Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Einschränkungen der Koalitionsfreiheit, Diskriminierung, Mindestlohnverstöße, Arbeitsschutzverstöße sowie sachgemäße Nutzung von gefährlichen Chemikalien und Abfällen
- alle anderen wesentlichen Verstöße gegen Richtlinien und Verfahren von DS Smith.

Die möglichen Themenschwerpunkte sind ebenfalls im Hinweisgeberportal hinterlegt, welches von einer unabhängigen dritten Partei, EQS, verwaltet wird. Verantwortlich für die Verfahrensordnung ist gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die HR-Abteilung in Zusammenarbeit mit dem LkSG-Koordinationsbeauftragten von DS Smith.

Über welchen Kanal können Hinweise zu den zuvor genannten Verstößen gemeldet werden?

Sie sollten alle Bedenken über Vorfälle von Fehlverhalten oder unethischem Verhalten und insbesondere Hinweise in Bezug auf Verstöße gegen Menschenrechte sowie Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften sowohl im eigenen Geschäftsbereich von DS Smith als auch im Geschäftsbereich (un-)mittelbarer Lieferanten von DS Smith zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die relevanten Kanäle äußern.

Hinweise bzw. Bedenken können Sie über eine kostenlose Telefonhotline (Deutschland: +49 800 181 9065; Schweiz: +41 800 22 30 30), per E-Mail (AskCoSec@dssmith.com) oder per Brief auf dem Postweg an den Group General Counsel und Company Secretary (Group General Counsel and Company Secretary, DS Smith Plc, Level 3, 1 Paddington Square, London W2 1DL, England) äußern. Die Telefonhotline unterstützt den Großteil der bei DS Smith gesprochenen Sprachen und steht rund um die Uhr – 24 Stunden täglich, an sieben Tagen die Woche – zur Verfügung.

Außerdem hat DS Smith ein standardisiertes, internetbasiertes Hinweisgeberportal etabliert, welches von einer dritten unabhängigen Partei betreut wird und für jede Person kostenlos aufrufbar und bedienbar ist. Auch die Erstellung eines Postkastens für eine nachfolgende Kommunikation ist ohne jegliche Kosten verbunden.

Die Meldung von Hinweisen und die nachgelagerte Kommunikation kann sowohl namentlich als auch unter Wahrung Ihrer Anonymität erfolgen. Zudem ist eine Meldung von Hinweisen über das DS Smith Hinweisgebersystem jederzeit, unabhängig des Tages und der Uhrzeit, möglich. Das DS Smith Hinweisgebersystem ist in 27 Sprachen, unter anderem in deutscher als auch in englischer Sprache, verfügbar und kann in der obersten Leiste durch einen Klick auf die Sprache geändert werden.

Wie ist der genaue Ablauf bei der Meldung von Hinweisen und bei der Bearbeitung von Hinweisen?

Meldeprozess im DS Smith Hinweisgeberportal:

Der Meldeprozess umfasst vier Schritte:

1. Durch den Button „Bedenken online melden“ können Sie den Meldevorgang starten. Zunächst werden Sie durch vorgegebene Auswahlmöglichkeiten nach dem Ort sowie dem Schwerpunkt Ihres Anliegens befragt.
2. Auf der folgenden Seite können Sie, falls Sie möchten, Angaben zu Ihrer Person machen und Ihre Kontaktdaten hinterlassen, um die Durchführung einer weiterführenden Untersuchung zu erleichtern. Mit dem Kästchen unten willigen Sie den aufgeführten Datenschutzbestimmungen ein.
3. Auf der Meldeseite formulieren Sie Ihren Hinweis in eigenen Worten und beantworten Fragen zum Sachverhalt über eine einfache Antwortauswahl. Für den freien Text stehen Ihnen 5.000 Zeichen zur Verfügung. Dies entspricht einer voll beschriebenen DIN A4-Seite. Sie können zur Unterstützung Ihrer Meldung auch eine Datei mit einer Größe von bis zu 5 MB mitsenden. Bitte denken Sie daran, dass Dokumente Informationen über den Autor enthalten können. Nach Absenden Ihrer Meldung erhalten Sie eine Referenznummer als Beleg, dass Sie diese Meldung gesendet haben.
4. Im Anschluss richten Sie sich bitte Ihren eigenen, geschützten Postkasten ein. Über diesen erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung, Rückmeldungen, beantworteten Fragen und werden über den Fortgang Ihres Hinweises informiert.

Zu Ihrem geschützten Postkasten gelangen Sie über den Button „Postfach“ rechts oben auf der Webseite. Hier können Sie sich mit der zugrundeliegenden Vorfalldatei und Ihrem Kennwort, welches Sie nach der

Abgabe der Meldung selbst gewählt haben, einloggen. Hierdurch ist sichergestellt, dass Sie auf Wunsch auch während des Dialoges anonym bleiben.

Solange Sie selbst keine Daten eingeben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen, schützt der Anbieter EQS Ihre Anonymität technisch.

DS Smith versichert Ihnen, dass EQS ausschließlich an dem von Ihnen gemeldeten Sachverhalt interessiert ist.

Bearbeitung von Beschwerden:

Sobald Sie einen Hinweis über das DS Smith Hinweisgebersystem gemeldet haben, werden unmittelbar nach Eingabe eine Eingangsbestätigung erhalten.

Daraufhin werden die Hinweise durch DS Smith innerhalb von sieben (Werk-)Tagen nach Eingang des Hinweises geprüft. Dies beinhaltet eine Prüfung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des DS Smith Hinweisgebersystems fällt und, wenn dies der Fall ist, ob der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte fällt.

Fällt der Hinweis nicht unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte fällt, werden Sie darüber von DS Smith mit einer kurzen Begründung informiert. Gegebenenfalls werden Ihnen andere Anlaufstellen genannt oder Ihr Hinweis wird direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine entsprechende Information über die Weiterleitung erfolgt zeitgleich mit der Begründung.

Fällt der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte, so wird dieser an die jeweils verantwortliche Fachabteilung weitergeleitet. Je nach Sachverhalt liegt die Verantwortung bei unterschiedlichen Fachabteilungen. Sie werden darüber informiert, an welche Fachabteilung die Weiterleitung erfolgt ist.

Nach Weiterleitung wird sich die zuständige Fachabteilung innerhalb von sieben Tagen gegebenenfalls mit Rückfragen bei Ihnen melden. Die Kommunikation erfolgt hierbei weiterhin über den Postkasten, wodurch die Anonymität gewährleistet bleibt.

Nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung werden abhängig vom Ergebnis der Prüfung Präventions- und Abhilfemaßnahmen formuliert. Die von Ihnen zuvor dahingehend formulierten Erwartungen finden hierbei Berücksichtigung.

Sofern die Maßnahme den Hinweisgeber direkt betrifft und dies nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, Vertraulichkeitsvereinbarungen o.ä. verstößt, wird der Hinweisgeber über die vorher definierten Maßnahmen informiert.

Ist die Hinweisbearbeitung abgeschlossen, werden Sie über den Postkasten darüber in Kenntnis gesetzt. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir Ihnen hierzu keinen Zeitrahmen nennen können. Die Bearbeitungszeit variiert abhängig vom jeweiligen Sachverhalt und kann in komplexeren Fällen bis zu 6 Monate dauern. Nach erfolgter Abschlussmeldung werden Sie gegebenenfalls erneut kontaktiert, um die jeweils getroffenen Maßnahmen zu dem Hinweis gemeinsam zu evaluieren.

Wie werden Sie vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Meldung von Hinweisen zu potenziellen Verstößen geschützt?

Oberstes Prinzip von DS Smith ist neben dem Schutz aller von einer Meldung betroffenen Personen insbesondere auch der Schutz der hinweisgebenden Person selbst. Dies erfolgt nicht nur durch die Einrichtung des DS Smith Hinweisgebersystems, sondern auch durch die Zusage, eingehende Meldungen

vertraulich zu behandeln und Sie mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierende Benachteiligungen zu schützen.

Ihre Meldungen als auch die damit möglicherweise übermittelten personenbezogenen Daten werden stets vertraulich behandelt. Ihre Identität wird, soweit Sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Bitte beachten Sie jedoch, dass DS Smith im Falle einer Strafverfolgung bzw. nach lokalem Recht verpflichtet sein kann, Ihre Identität gegenüber den Ermittlungsbehörden offenzulegen.

Nur die HR-Abteilung, die im Einzelfall zuständige Fachabteilung, die mit der Bearbeitung betraut ist, sowie gegebenenfalls die Personen, die für die Entscheidung und Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen verantwortlich sind, haben Zugriff auf den Hinweis sowie die gegebenenfalls mit dem Hinweis überlassenen personenbezogenen Daten.

Zusätzlich erfolgt eine Sensibilisierung, indem in Schulungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie in der Grundsatzklärung auf das Verfahren und den Umgang mit Meldungen hingewiesen wird. Bei der Weiterleitung des Hinweises findet im Rahmen des Prozesses darüber hinaus eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeiter statt.

Werden Sie nichtsdestotrotz aufgrund Ihres Hinweises auf mögliche Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltschutzvorschriften diskriminiert, eingeschüchtert oder auf andere Art benachteiligt oder bestraft, stellt dies einen eigenen Rechtsverstoß dar und zieht eine Prüfung arbeitsrechtlicher oder vertraglicher Konsequenzen nach sich. Die Konsequenzen im Einzelfall bemessen sich anhand der Schwere der Benachteiligung bzw. Bestrafung.

Verantwortlicher Fachbereich für die Verfahrensordnung

Der verantwortliche Fachbereich für die Verfahrensordnung gemäß der Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist die HR-Abteilung von DS Smith in Zusammenarbeit mit dem LkSG-Koordinationsverantwortlichen.